4. April 1995

291/D-1/4

I/PABC-GV-17/31-95

Betrifft Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (3. DPL-Novelle 1995); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

- 1) Zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt. Mit den vorliegenden Novellen zu den Dienstrechtsgesetzen wird das gleiche Ziel im Landesbereich verfolgt, wobei es sich um folgende Maßnahmen handelt:
 - 1. Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und Umwandlung des Steigerungsbetrages in eine Kinderzulage unter Anhebung von 150 S auf 200 S je Kind,
 - Beschränkung der Halbanrechnung bei "sonstigen" Vordienstzeiten auf Zeiträume von insgesamt höchstens drei Jahren und Entfall der Halbanrechnung bei Karenzurlauben,
 - Erhöhung des Pensionsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte, wodurch sich dieser von 10,25 % auf 11,75 % erhöht,
 - 4. Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht:
 - a) durch monateweise Berücksichtigung der ruhegenuβfähigen Gesamtdienstzeit,
 - b) durch Bindung der Pensionswirksamkeit der nächsten Vorrückung an die tatsächliche Vollendung des hiefür erforderlichen Zeitraumes vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand (mit Übergangsbestimmungen für Rundungsbegünstigungen, die nach dem bisherigen Recht bis
 - 1. Jänner 1996 erworben werden),
 - 5. Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhegenuβbemessungsgrundlage erforderlichen ruhegenuβfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre und Erreichen des Anspruches auf Ruhegenuβ mit 15 (statt wie bisher mit 10) Jahren,
 - 6. einheitlicher Todesfallbeitrag im Ausmaβ von 150 % des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

- 2) Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende bundesrechtliche Änderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes übernommen:
 - Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenuβvordienstzeiten.
 - Durch die Neufassung des § 84 StPO (BGBl.Nr.526/1993) wurde die behördliche Anzeigepflicht bezüglich von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen neu geregelt. Diese Neuregelung macht eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend die Anzeige- bzw. Meldepflicht erforderlich.
 - Formelle Anpassungen auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung.

3) Finanzielle Auswirkungen:

- A) Der Entwurf führt aus derzeitiger Sicht zu folgenden jährlichen Kosteneinsparungen (bzw. Mehreinnahmen): Mio. S 1) Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und Anhebung des je Kind gebührenden Betrages von S 150, -- auf S 200, --13 2) Beschränkung der Halbanrechnung bei "sonstigen" Vordienstzeiten und bei Karenzurlauben 1 Erhöhung des Pensionsbeitrages 42 4) Auswirkung der Erhöhung des Pensionsbeitrages auf den Pensionssicherungsbeitrag 26 5) Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht 10 6) Einheitlicher Todfallsbeitrag 6 7) Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Studienzeiten 8 B) Weitere Einsparungen ergeben sich aus folgenden verwaltungsorganisatorischen Maβnahmen, die keiner gesetzlichen Änderungen bedürfen 1) Kürzung der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen 9 2) Beschränkungen bei ao. Zuwendungen 2
- C) Ebenfalls zu Einsparungen führt die Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhegenuβbemessungsgrundlage erforderlichen ruhegenuβfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre. Da diese Änderung nur für künftig eintretende Bedienstete wirksam wird, werden sich die Einsparungen erst in späteren Jahren auswirken.

D) Die beim Bund geplante Verlängerung des geltenden Gehaltsabkommens um drei Monate bis 31. März 1996 wird bei Übernahme durch das Land für das Jahr 1996 Einsparungen von S 70 Mill. bringen, wobei eine Teuerungsabgeltung von 3 % zugrunde gelegt wurde.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1 bis 6 (§ 7 Abs. 3, 4, 5 und 7):

Durch die Neuregelung soll wie beim Bund bewirkt werden, daβ Zeiträume, die bisher zur Gänze für die Stichtagfestsetzung zu berücksichtigen waren, weiterhin zur Gänze und Zeiträume, die bisher ausschlieβlich aus dem Grund, weil das Beschäftigungsausmaβ weniger als 50 % betrug, zur Hälfte berücksichtigt wurden, weiterhin zur Hälfte berücksichtigt werden.

Sonstige Zeiten (Zeiten ohne Beschäftigung, Zeiten bei privaten Dienstgebern etc.), die bisher uneingeschränkt zur Hälfte berücksichtigt wurden, werden nur mehr bis zu drei Jahren zur Hälfte berücksichtigt.

Weist z.B. ein Beamter am Beginn seines Dienstverhältnisses folgende Zeiträume nach dem 18. Lebensjahr auf:

- 1) 5 Jahre privater Dienstgeber
- 2) 1 Jahr ohne Beschäftigung
- 3) 1 Jahr teilbeschäftigt mit 15 Wochenstunden im öffentl.Dienst und
- 4) 1 Jahr vollbeschäftigt im öffentl. Dienst,

wurden nach bisherigem Recht angerechnet:
Pos. 1), 2) und 3) zur Hälfte 3,5 Jahre
Pos. 4) zur Gänze <u>1 Jahr</u>
Zusammen: 4,5 Jahre
Nach neuem Recht wird berücksichtigt:
Pos. 1) und 2) bis zu einem Höchstausmaβ von 3 Jahren
zur Hälfte 1,5 Jahre und
Pos. 3) zur Hälfte (ohne Höchstausmaβ) 0,5 Jahre
Pos. 4) zur Gänze <u>1 Jahr</u>
Zusammen: 3 Jahre.

Karenzurlaube werden in dem Ausmaß berücksichtigt, in dem sie auch im aktiven Dienstverhältnis berücksichtigt werden, also Mutterschaftskarenzurlaube zur Gänze, Karenzurlaube, die nach bisherigem Recht gewährt und zur Hälfte berücksichtigt wurden, zur Hälfte und Karenzurlaube, die nach dem ab 1. Mai 1995 geltenden Recht nicht berücksichtigt werden, nicht.

Zu Art.I Z.7 (§ 15 Abs.2 lit.b):

Ausgehend von der Regelung im ASVG, wo Schul- und Studienzeiten seit der 44. ASVG-Novelle nicht mehr als (beitragsfreie) leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt werden, ist auch im Bundesdienstrecht für Beamte die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten nur mehr gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages möglich. Dies soll nunmehr auch ins Landesdienstrecht übernommen werden.

Zu Art.I Z.8 und 9 (§ 15 Abs.3 und § 19 Abs.2): Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art.I Z.10 (§ 21 Abs.4):

Gemäß § 93 DPL gebührt dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung erloschen ist, ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v.H. des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Diese Bestimmung entspricht dem § 50 des Pensionsgesetzes 1965.

Wird hingegen ein Beamter des Dienststandes entlassen, so erlischt seine Anwartschaft auf Pensionsversorgung. Er erhält, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, eine Pension aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (ASVG).

Durch die vorgesehene Novellierung wird verhindert, daß ein suspendierter Beamter in den Ruhestand versetzt werden kann und damit einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag erwirbt.

Damit wird sichergestellt, daß ein straffällig gewordener Beamter nicht durch eine Ruhestandsversetzung die pensionsrechtlichen Folgen seines Fehlverhaltens mildert.

Zu Art.I Z.11 (§ 37 Abs.2):
Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.12 und 13 (§ 37 Abs.3 bis 5):

Der die Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen regelnde § 84 StPO wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 insofern geändert, als

- 1. eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden kann,
- die strafbare Handlung den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde oder Dienststelle betreffen muß, und
- 3. die Anzeigepflicht unter bestimmten Voraussetzungen (Beeinträchtigung einer amtlichen Tätigkeit durch Störung des dafür erforderlichen persönlichen Vertrauensverhältnisses, binnen kurzem zu erwartender Entfall der Strafbarkeit der Tat durch schadensbereinigende Maβnahmen) entfällt.

Diese Neuregelung macht eine entsprechende Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend

- 1. die Anzeige- bzw. Meldepflicht und
- 2. die Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden erforderlich.

Eine Anzeige- oder Meldepflicht soll somit in Hinkunft grundsätzlich nur mehr dann bestehen, wenn die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft.

Auch die demnach grundsätzlich bestehende Anzeige- oder Meldepflicht entfällt unter bestimmten Voraussetzungen: Zunächst in den Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Ein derartiges Vertrauensverhältnis wird vor allem bei öffentlichen Beratungsstellen und in den Bereichen der Pädagogik und der öffentlichen Sozialarbeit von Bedeutung sein, wo Inanspruchnahme, Betreuung und Beratungserfolg davon abhängen können, daß die anvertrauten Umstände vertraulich behandelt und nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht werden.

Weiters soll die Anzeigepflicht entfallen, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde. In diesem Zusammenhang ist vor allem das Rechtsinstitut der tätigen Reue (§ 167 StGB) relevant. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß durch unverzügliche Anzeige entsprechende Bemühungen des Straffälligen behindert werden. Zu bemerken ist, daß das nach § 86 StPO jedermann zustehende Anzeigerecht bezüglich strafbarer Handlungen unberührt bleibt. Eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit wird durch eine solche Anzeige nicht verletzt.

Die Meldepflicht des Beamten bezüglich strafbarer Handlungen soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der der Beamte angehört. Die Entscheidung darüber, ob Anzeige (bzw. Meldung an die zur Anzeige berufene Stelle) zu erstatten ist, soll jedoch dem Leiter der Dienststelle vorbehalten bleiben.

Zu Art.I Z.14 (§ 42 Abs.1 lit.f):

Die Änderung ist bedingt durch die seinerzeitige Schaffung des Gehalts schemas (Verwendungsgruppe K_p) für den Gehobenen Forstaufsichtsdienst (DPL-Novelle 1993).

Zu Art.I Z.15 (§ 44 Abs.2):

Die bisher vorgesehene Halbanrechnung von Sonderurlauben soll entfallen.

Zu Art.I Z.16 (§ 44 Abs.4):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Zitatfehlers.

Zu Art.I Z.17 bis 19 (§ 50 Abs.6, § 51 Abs.3 und § 52 Abs.1): Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.20 (§ 54 Abs.1):

Mit 1. Mai 1995 erhöht sich der Pensionsbeitrag von 10,25 % auf 11,75 %.

Zu Art.I Z.21 bis 25 (§ 55 Abs.2, § 57 Abs.1 bis 4, § 57 Abs.5, § 58 Abs.2 und § 67): Siehe zu Art.1 Z.8. Zu Art.I Z.26 bis 36 (§ 68 Abs.1 bis 14):

Ausgehend von der gleichartigen Neuregelung im Gehaltsgesetz wurde mit der vorliegenden Novellierung der ersatzlose Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage bestimmt. Der bisherige Steigerungsbetrag der Haushaltszulage erhält die Bezeichnung Kinderzulage und wird pro Kind von S 150,-- auf S 200,-- angehoben.

Da die Administration des Grundbetrages einen großen Arbeitsaufwand erforderte, kommt es durch den Wegfall zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art.I Z.37 (§ 71 Abs.3 lit.a und Abs.5): Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.38 (§ 76 Abs.1):

Die Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters ist einer der Schwerpunkte der pensionsrechtlichen Änderungen der vorliegenden Novelle.

Dies wird vor allem durch eine Verlängerung des für den Anspruch auf den Ruhegenuβ im Höchstausmaß erforderlichen Zeitraumes erreicht.

Nach bisheriger Rechtslage ist für den Anspruch auf den Ruhegenuβ im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Höchstausmaß) eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 34 Jahren und 6 Monaten erforderlich; dieser Zeitraum soll auf 40 Jahre bzw. 480 Monate verlängert werden.

Legistisch soll dies in der Weise erfolgen, daß der für den Anspruch auf Ruhegenuß (abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit) nach § 76 Abs.1 erforderliche Zeitraum von 10 Jahren auf 15 Jahre ausgedehnt wird.

Bereits erworbene Rechtspositionen sollen allerdings von dieser Änderung unberührt bleiben. Die Verlängerung der für den Anspruch auf Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Gesamtdienstzeit soll daher nur für ab dem Inkrafttreten der Neuregelung in den Dienst einer Gebietskörperschaft Eintretende gelten (siehe Art. XXXVI).

Zu Art.I Z.39 (§ 76 Abs.2):

Mit dieser Änderung soll ausschließlich der letzte Aktivbezug für die Bemessung des Ruhebezuges maßgeblich sein. Eine für die Pensionsbemessung maßgebliche Vorrückung soll nur mehr dann eintreten, wenn der Beamte den für die nächste Vorrückung erforderlichen Zeitraum zur Gänze im Aktivstand hinter sich gebracht hat.

Zu Art.I Z.40 (§ 76 Abs.3):

Die bisherige Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses nach vollen Jahren machte Rundungsbestimmungen erforderlich, die sich durch entsprechende Wahl des Pensionierungszeitpunktes nicht neutral, sondern zu Lasten der öffentlichen Hand auswirkten: Die Anzahl der Fälle der Abrundung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit hält sich gegenüber der Zahl der Aufrundungsfälle in engen Grenzen. Im Zuge des Strebens nach mehr Pensionsgerechtigkeit sollen daher die Rundungsbestimmungen aufgehoben und im Gegenzug im Dienststand zurückgelegte volle Monate bei der Pensionsbemessung mit einem Zwölftel des für ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentausmaßes berücksichtigt werden.

Für das Pensionsausmaβ wirksam sollen nur volle Monate sein; innerhalb eines angefangenen Monates findet eine Rundung somit nicht statt. * :

Zu Art.I Z.41 (§ 76 Abs.7):

Die Berücksichtigung von Dienstmonaten bei der Pensionsbemessung macht die Festlegung eines Prozentsatzes für je einen "restlichen" Dienstmonat erforderlich. Die jeweils für einzelne Monate angeführten Prozentsätze entsprechen je einem Zwölftel des für ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentsatzes.

Zu Art.I Z.42 (§ 76 Abs.8):

Dem Grundsatz der Anknüpfung am Letztbezug folgend soll auch die bisherige Möglichkeit der Berücksichtigung von Hemmungszeiträumen bei der Pensionsbemessung (§ 76 Abs.8) entfallen.

Zu Art.I Z.43 (§ 77 Abs.1, erster Satz):
Siehe zu Art.I Z.38.

Zu Art.I Z.44 (§ 77 Abs.1, zweiter Satz): Dient der Klarstellung.

Zu Art.I Z.45 (§ 77 Abs.6): Dient der Klarstellung.

Zu Art.I Z.46 (§ 82 Abs.5): Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.47 bis 49 (§ 82a Abs.1, 1a und 2):

Die Berechnungsgrundlage aus der gesetzlichen Pensionsversicherung wird nunmehr im § 264 Abs.3 und 4 ASVG, im § 145 Abs.3 und 4 GSVG und im § 136 Abs.3 und 4 BSVG geregelt. An die Stelle des bisherigen § 82a Abs.1, in dem ohne nähere Konkretisierung auf die "maβgebende Bemessungsgrundlage" verwiesen wurde, soll nunmehr eine Neufassung mit Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des Pensionsversicherungsrechts treten.

Durch die Einfügung des Abs.1a sollen analog zur entsprechenden Regelung beim überlebenden Ehegatten auch die Berechnungsgrundlagen des verstorbenen Beamten konkretisiert werden. Diese Regelung ist insbesondere für den Fall einer mehrfachen Anwartschaft oder eines mehrfachen Anspruchs auf Pensionsversorgung – z.B. bei Beamten, die neben ihrer Tätigkeit im Landesdienst eine pensionsversicherungs-pflichtige Nebenbeschäftigung ausüben – erforderlich, da erst damit eine Summierung der Berechnungsgrundlagen nach § 82b Abs.4 ermöglicht wird.

Der Katalog des Abs.2 entspricht jenem des § 15 Abs.2 des Pensionsgesetzes i.d.F. BGBl.Nr.43/1995.

Zu Art.I Z.50 (§ 82a Abs.3 und 4): Die Zitierung ändert sich auf Grund der Neufassung des Abs.1.

Zu Art.I Z.51 (§ 82a Abs.7):

Dem Grundsatz der Anknüpfung am Letztbezug folgend soll auch die bisherige Möglichkeit der Berücksichtigung von Hemmungszeiträumen bei der Pensionsbemessung entfallen.

Zu Art.I Z.52 (§ 82b, Abs.5 und 6):

Die Bestimmung des Abs.5 schließt eine Summierung zweier Bemessungsgrundlagen in denjenigen Fällen aus, in denen eine Bemessungsgrundlage - in der Regel diejenige aus der gesetzlichen Sozialversicherung bereits in einer anderen - etwa derjenigen eines Zuschusses zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung - enthalten ist. Eine Bemessungsgrundlage im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Pensionsvorschriften des Bundes und der Länder läßt sich nicht in allen Fällen bilden, so etwa bei einem in einem bestimmten Betrag gewährten außerordentlichen Versorgungsgenuß. In diesen Fällen wird – ausgehend von der Fiktion, daß die gebührende Leistung 80 % einer zu bildenden Bemessungsgrundlage beträgt – eine Bemessungsgrundlage von 125 % der gebührenden Leistung fingiert.

Zu Art.I Z.53 (§ 82c Abs.1):
Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.54 (§ 82c Abs.3 Z.3 lit.a):

Neben Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sollen auch Leistungen nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung als eigenes Einkommen berücksichtigt werden.

Zu Art.I Z.55 (§ 82c Abs.5): Anpassung an Bundesregelung.

Zu Art.I Z.56 (§ 82c Abs.8 und 9): Anpassung an Bundesregelung.

Zu Art.I Z.57 (§ 82e Abs.1):

Die Bestimmung stellt klar, daß Vorschüsse auch die Sonderzahlung umfassen.

Zu Art.I Z.58 (§ 83 Abs.1): Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.59 (§ 83 Abs.7 Z.2): Ergibt sich aufgrund des Entfalles des § 76 Abs.8.

Zu Art.I Z.60 (§ 83 Abs.8): Siehe zu Art.I Z.8. Zu Art.I Z.61 (§ 84 Abs.4):

Die bisherige Fassung des § 84 Abs.4 hätte im Zusammenhang mit der Neuregelung der Witwen- und Witwerversorgung dazu geführt, daß sich eine Änderung des Prozentausmaßes eines Versorgungsgenusses eines überlebenden Ehegatten gemäß § 82c unmittelbar auf das Ausmaß der Versorgung früherer Ehegatten ausgewirkt hätte. Dieses unbeabsichtigte und insbesondere im Fall einer Minderung des Versorgungsgenusses eines früheren Ehegatten, etwa als Folge der Beendigung einer Erwerbstätigkeit durch den überlebenden Ehegatten, auch sachlich nicht zu rechtfertigende Ergebnis soll durch die Neufassung vermieden werden.

Zu Art.I Z.62 (§ 85 Abs.1): Siehe zu Art.I Z.38.

Zu Art.I Z.63 (§ 86 Abs.2):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß die Abfindung vom letzten gebührenden Versorgungsbezug zu berechnen ist.

Zu Art.I Z.64 (§ 88 Abs.3): Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.65 (§ 88 Abs.4):

Die Änderung ergibt sich auf Grund des Entfalles des § 82a Abs.7.

Zu Art.I Z.66 (§ 91 Abs.1):

Das Ausmaß des Todesfallbeitrages soll in Zukunft einheitlich 150 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen.

Eine Regelung über den zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelung ist nicht erforderlich: Da der Anspruch auf Todesfallbeitrag dem Grunde nach mit dem Tod des Beamten entsteht, ist bei bis zum 30. April 1995 eingetretenen Todesfällen die bisherige, bei allen nachher eintretenden die neue Rechtslage anzuwenden.

Zu Art.I Z.67 und 68 (§ 94a Abs.1 und 2 und § 96 Abs.1): Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.69 (§ 98 Abs.1):

Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung bekannt wird, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Sofern der Vorsitzende der Disziplinarkommission im Auftrag der Disziplinarkommission vor Einleitung des Disziplinarverfahrens notwendige Ermittlungen durchzuführen hat, steht die drohende Verjährung häufig umfassenden Ermittlungen im Wege. Dieser Problematik soll durch eine Verlängerung der sechsmonatigen Verjährungsfrist auf zwölf Monate für diesen Fall begegnet werden.

Zu Art.I Z.70 (§ 98 Abs.2):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird der Lauf der Verjährungsfristen zwar für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, nicht aber für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde, wenn diese nicht selbst die Anzeige erstattet hat. Es kann daher durch Verzögerungen bei der Übermittlung einer diesbezüglichen Mitteilung durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden Verjährung eintreten, was nicht im Sinne einer geordneten Disziplinarrechtspflege sein kann. Diesem Manko soll durch eine entsprechende Neufassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfristen Rechnung getragen werden, die gleichzeitig übersichtlicher gefaβt werden sollen.

Zu Art.I Z.71 (§ 109):

Die Regelung entspricht dem § 105 Z.1 BDG 1979. Die Anwendbarkeit der Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG) im Disziplinarverfahren soll durch ausdrückliche Aufnahme des § 64a AVG in den Katalog der nicht anwendbaren Bestimmungen des AVG ausgeschlossen werden.

Zu Art.I Z.72 (§ 113 Abs.2): Siehe zu Art.I Z.12 und 13. Zu Art.I Z.73 (§ 114b Abs.2):
Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.74 (§ 114d):

Durch den Abs.3 soll der Zeitpunkt der Weiterführung des Disziplinarverfahrens auch für die Fälle der Zurücklegung der Anzeige oder des Absehens von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens exakt geregelt werden.

Im Zuge der allgemeinen Zurückdrängung behördlicher Anzeigepflichten erscheint es gerechtfertigt, die Pflicht zur Anzeige von Verwaltungsübertretungen zu beseitigen. Zu bemerken ist, daß das jedermann zustehende Recht auf Anzeige von Verwaltungsübertretungen (§ 13 AVG) unberührt bleibt. Sofern es der Disziplinarbehörde zweckmäßig erscheint, kann sie somit Anzeige an die Verwaltungsbehörde erstatten und das Disziplinarverfahren unterbrechen; dasselbe gilt für Anzeigen an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde, sofern keine Anzeigepflicht besteht.

Zu Art.I Z.75 und 76 (§ 114g Abs.2 und § 114t): Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.77 (§ 117 DZ 46):

Mit der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde die Möglichkeit geschaffen, daβ u.a. Kollegs auch ohne Reifeprüfung nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung besucht werden dürfen. In diesem Fall schlieβen die Kollegs für Sozialpädagogik anstatt mit der Reifeund Befähigungsprüfung mit der Befähigungsprüfung ab.

Zu Art.I Z.78 (§ 117 DZ 47):

Die Aufnahmebedingungen werden durch Anführung der mit der Umstellung auf eine fünfjährige Ausbildung der Kindergärtnerinnen verbundene Umbenennung der Ausbildungsstätte ergänzt.

Zu Art.I Z.79 (§ 117 DZ 52):

Da die Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) im NÖ Kindergartengesetz geregelt sind, ist ein dynamischer Hinweis auf die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 1987 zweckmäβig.

Zu Art.I Z.80 (§ 117 DZ 53):

Da die Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) im NÖ Kindergartengesetz geregelt sind, ist ein dynamischer Hinweis auf die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 1987 zweckmäßig.

Zu Art.I Z.81 und 82 (§ 164 Abs.2 und 3): Siehe zu Art.I Z.8.

Zu Art.I Z.83 (Art.XXXIII der Anlage B):

Für Schul- und Studienzeiten haben Bundesbedienstete einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten.

Diese Regelung wird durch § 15 Abs.2 lit.b für das Land übernommen. Der Entwurf sieht hiefür eine Übergangsregelung vor.

Zu Art.I Z.83 (Art.XXXIV der Anlage B):

Bisher wurde jeder Sonderurlaub, der nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden war, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

Diese Halbanrechnung soll durch die Neuregelung im § 44 entfallen. Für Sonderurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, soll jedoch weiterhin die bisherige Halbanrechnungs-Bestimmung gelten.

Zu Art.I Z.83 (Art.XXXV der Anlage B):

Diese Bestimmung enthält die Übergangsregelungen zur Neuregelung der Anrechnung der "sonstigen" Vordienstzeiten im § 7.

Die Neuregelung (§ 7) gilt für Dienstverhältnisse, die nach Ablauf des 30. April 1995 beginnen. Wer allerdings dem Land (z.B. als Vertragsbediensteter) oder einer anderen inländischen Gebietskörperschaft bereits vor dem 1. Mai 1995 als Bediensteter angehört hat und erst in späteren Jahren in ein anderes Dienstverhältnis zum Land wechselt (z.B. durch Ernennung eines Vertragsbediensteten des Landes zum Landesbeamten oder durch Wechsel eines Bundes- oder Gemeindebediensteten in den Landesdienst), fällt bei der Übergangsbestimmung auch noch bei der künftigen Ernennung zum Beamten unter das günstigere alte Recht, wenn diese Dienstverhältnisse zu inländischen Gebietskörperschaften lückenlos aufeinander folgen.

Zu Art.I Z.83 (Art.XXXVI der Anlage B):

Mit diesen Übergangsbestimmungen wird festgelegt, daβ die bis 30. April 1995 geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen für die zu diesem Zeitpunkt bereits im Dienstverhältnis stehenden Beamten - somit langfristig - weiter gelten (Abs.1).

Die bisherige Regelung, wonach die Zurücklegung der halben, für die Vorrückung erforderlichen Zeit, bereits für die Berücksichtigung der nächsten Gehaltsstufe bei der Ruhegenuβbemessung ausreicht, wird auslaufend als Übergangsbestimmung für jene Beamten aufrecht erhalten, die im Laufe des Jahres 1996 in den Ruhestand versetzt werden oder in diesen übertreten (Abs.2).

Zu Art.I Z.83 (Art.XXXVII der Anlage B):

Durch die Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, daβ bei der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, das zum Tatzeitpunkt gegolten hat.

Zu Artikel II Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (3. DPL-Novelle 1995) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der/Ausfertigung